

Satzung der Stadt Wolfach
über die Ausübung des Vorkaufrechts

Auf Grund des § 25 Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Stadtrat am 5. April 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1.) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BbauG. zu.
- 2.) Das Gebiet in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, ist begrenzt durch
 - a) Gebiete im Geltungsbereich der Bebauungspläne:

Teilbebauungsplan Straßburgerhof
Teilbebauungsplan Oberwolfacher Straße
Teilbebauungsplan Kirchenfeld - Friedrichstraße
 - b) Gebiete, für die die Stadt die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes beschlossen hat:

„Langenbachtal“
umfassend die Grundstücke Lgb.-Nr. 651, 652, 618/8, 620

„Siechenwald“
umfassend die Grundstücke Lgb.-Nr. 852, 854

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 5. April 1963

Bürgermeisteramt

Umstehende Satzung wurde am 08. April 1963 durch das Landratsamt Wolfach in Wolfach genehmigt.

Sie ist durch Anschlag an der Amtliche Verkündungstafel am Rathaus vom 08.04.1963 bis 15.04.1963 und durch Einrücken in das Amtl. Nachrichtenblatt vom 13.04.1963 öffentlich

bekannt gemacht worden, und damit am 16. April 1963 in Kraft getreten.

Wolfach, den 16. April 1963

Bürgermeisteramt